



Mit der Ausführung ist eine Fachfirma zu beauftragen, die die technischen und rechtlichen Anforderungen einhält.

Kaltwasserzähler müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, da dies zwingend gem. § 31 Mess- und Eichgesetz vorgeschrieben ist. Gartenwasserzähler stehen nicht im Eigentum der Gemeinde. Die Auswechslung nach Ablauf der Eichfrist obliegt daher Ihnen. Sollte die Auswechslung (in der Regel nach 6 Jahren; siehe Baujahr des Wasserzählers plus 6 Jahre) nicht erfolgen, kann der Zähler nach Ablauf der Eichfrist nicht mehr als Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge (Gartenwasser) berücksichtigt und bei der Berechnung der Kanaleinleitungsgebühren in Abzug gebracht werden (siehe Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde).

Das Gartenwasser darf nicht zum Befüllen eines Pools verwendet werden, da Poolwasser als Abwasser zu behandeln ist und der Kläranlage zugeführt werden muss (siehe Entwässerungssatzung).

Wir bitten Sie das Formular ausgefüllt an die:

**Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen**  
**Friedrich-Ebert-Straße 5**  
**97318 Kitzingen**

zurückzusenden.

Bei Fragen können Sie uns gerne telefonisch kontaktieren. Tel. 09321/9166-211.